Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

19. Oktober 2026

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2026
Antrag Fraktion die Linke im Stadtrat Halle (Saale) zur Anpassung der Sondernutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Festplatzes
Vorlagen Nummer: VIII/2025/03208
TOP: 10.12

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Aufnahme des Festplatzes in die Sondernutzungsgebührensatzung setzt zunächst voraus, dass die betreffende Fläche gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als öffentliche Straße gewidmet ist. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Sondernutzungsgebührensatzung findet daher formell keine Anwendung.

Unabhängig von dieser rechtlichen Voraussetzung bestehen aus Sicht der Stadtverwaltung keine hinreichenden sachlichen Gründe für die Einführung einer gesonderten Tarifstelle für die Nutzung des Festplatzes.

Für die veranstaltungsbezogene Nutzung des Festplatzes schließt die Stadtverwaltung mit dem jeweiligen Veranstalter einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag. Bei der Festsetzung des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts orientiert sie sich an der Tarifstelle 6.1 der Sondernutzungsgebührensatzung. Dabei wird unter anderem die Tarifstelle für Nebenstraßen als Berechnungsgrundlage herangezogen. Hierdurch werden die besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten des Festplatzes im Bereich der Halle-Saale-Schleife angemessen berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt über Nebenstraßen mit vergleichsweise geringer Verkehrsbedeutung. Darüber hinaus findet die Beschaffenheit der Fläche Eingang in die Bemessung des Nutzungsentgelts. Da es sich um eine geschotterte und nicht asphaltierte Fläche handelt, ist der Nutzungs- und Aufenthaltskomfort gegenüber einer befestigten Fläche eingeschränkt. Dieser Umstand wird bei der Bemessung des Nutzungsentgelts entgeltmindernd berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass das Nutzungsentgelt in einem angemessenen Verhältnis zur eingeräumten Nutzungsmöglichkeit und zu den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten steht.

Bei kommerziellen Veranstaltungen werden ausschließlich diejenigen Flächen der Entgeltberechnung zugrunde gelegt, die tatsächlich kommerziell genutzt werden. Flächen, die ausschließlich der Besucherlenkung oder als Wegeflächen dienen, werden nicht als kommerzielle Standflächen berücksichtigt. Auch hinsichtlich der Nutzungsdauer erfolgt eine differenzierte Betrachtung. In die Berechnung fließen ausschließlich die Tage ein, an denen die jeweilige Veranstaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist. Maßgeblich für die zeitbezogene Bemessung des Nutzungsentgelts ist somit die tatsächliche Dauer des Veranstaltungsbetriebs mit Publikumsverkehr.

Die im Antrag angeführten Bemessungskriterien, insbesondere die beanspruchte Fläche, die Dauer der Nutzung sowie der zusätzliche Flächenbedarf für Fahrgeschäfte, Zirkusse und vergleichbare Einrichtungen einschließlich der erforderlichen Wegeflächen, werden somit bereits im Rahmen der bestehenden Verwaltungspraxis berücksichtigt.

Zusammenfassend sieht die Stadtverwaltung derzeit keinen hinreichenden sachlichen Bedarf für die Einführung eines gesonderten Gebührentatbestands für die Nutzung des Festplatzes.

René Rebenstorf
Beigeordneter